

# **Stadtteilverein Schlierbach eV**

Gegründet 1969, eingetragen beim Amtsgericht Heidelberg seit 1979 (unter Nr. VR 1075)

**Satzung** (Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2006)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Stadtteilverein (im folgenden Text „Verein“ genannt), am 27.08.1979 im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg unter Nr. VR 1075 eingetragen, führt den Namen „Stadtteilverein Schlierbach e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg, ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Stadtteilverein Schlierbach verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
  - Bewahrung ideeller und materieller traditioneller Werte des Stadtteils,
  - Entwicklung und Förderung von Ideen und Wünschen aus dem Stadtteil auf den Gebieten Kultur, Verkehr, Lebensbedingungen allgemein (z.B. Umwelt/ Umweltschutz),
  - Zusammenarbeit mit den in Schlierbach ansässigen bzw. dort schwerpunktmäßig tätigen Vereinen,
  - Organisation einer systematischen Kommunikation im Stadtteil, z.B. durch aktive Förderung einer Stadtteilzeitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
  - Verwaltung, Organisation und Betrieb des Bürgerhauses gemäß dem mit der Stadt Heidelberg abgeschlossenen Mietvertrag.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Stadtteils Schlierbach zu verwenden hat.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - A. Einzelpersonen, die die Volljährigkeit erlangt haben,
  - B. in Schlierbach ansässige oder schwerpunktmäßig tätige Vereine, vertreten durch ihre Vorsitzenden,
  - C. sonstige juristische Personen mit besonderem Bezug zum Stadtteil Schlierbach.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

## **§ 4 Mitgliederrechte**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt:
  - a. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
  - b. zur Teilnahme an allen von dem Verein durchgeführten Veranstaltungen.
2. Darüber hinaus sind die Mitglieder berechtigt, den Vorstand jederzeit auf vom Vereinszweck umfasste Probleme hinzuweisen und Anregungen zu geben.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a. Tod;
  - b. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist;
  - c. Streichung;
  - d. Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.
3. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
4. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **§ 6 Beitrag**

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu erheben, dessen jeweilige Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Für Vereine und juristische Personen wird der Beitrag wie für eine Einzelperson festgesetzt.
3. In Härtefällen ist der Vorstand befugt, Zahlungserleichterungen zu gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
  - a. Der 1. Vorsitzende\*
  - b. Der 2. Vorsitzende\*
  - c. Der Schriftführer\* (Protokolle/Dokumentation, Kommunikation)
  - d. Der Schatzmeister\*

2. Jede/r von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden\* und des Schatzmeisters\* soll nicht im selben Jahr wie die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt bei nur einem Wahlvorschlag je Funktion grundsätzlich offen, bei mehreren Vorschlägen in geheimer Wahl.

Die Funktionsträger\* werden einzeln gewählt.

Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden\*, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden\* einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Die Mitteilung der Tagesordnung soll erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende\* anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters\* der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende\*, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende\*.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll zu formulieren, das von Schriftführer\* und Sitzungsleiter\* zu unterschreiben und an Vorstand und Beirat zu verteilen sind.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister\* Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters\*.

## **§ 9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

2. Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt mindestens 6 Mitglieder; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes besteht der Beirat aus der entsprechend geringeren Zahl. Der Vorstand ist ermächtigt, den Beirat auf die nötige Zahl zu ergänzen.

Zusätzlich gehört dem Beirat jeweils der Vorsitzende bzw. ein Vertreter derjenigen Vereine kraft Amtes an, die Mitglied des Stadtteilvereins sind.

3. Die Beiratsmitglieder werden jeweils zusammen mit dem 1. Vorsitzenden\* auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst in der 1. Hälfte des Jahres durch den 1. Vorsitzenden\* oder den 2. Vorsitzenden\* einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine öffentliche Bekanntmachung in der Stadtteilzeitung „Schlierbach aktuell“, Rubrik „Stadtteilverein Schlierbach e. V.“.

2. Der 1. oder der 2. Vorsitzende\* können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu besteht eine Verpflichtung, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Zwecke und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer;
  - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten;
  - e. die Beschlussfassung über Änderungen des Bürgerhaus-Überlassungsvertrages mit der Stadt Heidelberg
  - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 11 Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende\*, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende\* und im Falle der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden\* bestimmter Stellvertreter\*.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vereine oder sonstige Personenvereinigungen, die dem Stadtteilverein Schlierbach angehören, haben ebenfalls nur eine Stimme, die durch ihren anwesenden berufenen Vertreter ausgeübt wird.
4. Vertretung ist unzulässig.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Dies gilt nicht für Anträge auf Abberufung von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern sowie Satzungsänderungen. Anregungen hierzu sind so rechtzeitig schriftlich vorzubringen, dass diese beim Versand der Einladung berücksichtigt werden können.
6. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Mitgliederversammlung. Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer\*, die die Rechnungsführung des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu überprüfen und das Prüfungsergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben haben. Ihre Wiederwahl ist zwei Mal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers\* genügt die Prüfung durch einen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beantragt und wählt zur Vornahme einer Zweitprüfung einen weiteren Kassenprüfer\*. Die Kassenprüfer\* beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Vorstandes. Hierzu genügt die Ankündigung über die Entlastung des Vorstandes in der Einladung - § 32, 40 BGB.

## **§ 13 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann wegen außerordentlicher Verdienste um den Stadtteil Schlierbach die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.

3. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Abs. 1, Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB).

## **§ 15 Bürgerhaus**

Für das dem Verein von der Stadt Heidelberg überlassene Bürgerhaus beschließen Vorstand und Beirat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der am Bürgerhaus beteiligten Vereine bedarf.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden\* zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer\* in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren\*. Diese vertreten den Liquidationsverein gemeinsam.

\* = es sind grundsätzlich beide Geschlechter gemeint

SATZG.DOC